



Schweizerische
Gesellschaft
für Rechtsmedizin
SGRM

Société Suisse
de Médecine Légale
SSML

Società Svizzera
di Medicina Legale
SSML

Sektion Verkehrsmedizin
Section de médecine du trafic
(VM / MTR)

März 2011

Rundschreiben **an die Leiter der Administrativbehörden der Strassenverkehrsämter**

Vorgehen bei Abstinenzkontrolle mittels Haaranalyse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie wir erfahren haben, wird in verschiedenen Kantonen, von den Strassenverkehrsämtern das Vorgehen betreffend der Abstinenzkontrollen mittels Haaranalyse diskutiert, insbesondere die Notwendigkeit zur Durchführung der Kontrolle an einer Begutachtungsstelle. Alternativ wird die Haarentnahme bei Vertrauensärzten oder Hausärzten als Möglichkeit in Erwägung gezogen. Die Meinung ist, dass die entnommene Haarprobe einem Labor zugesandt wird, danach der Befund via Arzt wieder dem Strassenverkehrsamt zugestellt wird, welches danach die Fahreignung beurteilt und das weitere Vorgehen festlegt. Die Entscheidung über die Fahreignung stützt sich somit alleine auf den Haaranalyse-Befund.

Im Namen der Sektion Verkehrsmedizin der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin möchte ich mit Nachdruck festhalten, dass aus verkehrsmedizinischer Sicht dieses Vorgehen nicht unterstützt werden kann. Die Reduktion einer Fahreignungsbeurteilung auf ein Haaranalyseergebnis ist fachlich falsch und entspricht nicht den verkehrsmedizinischen Standards. Ein Haaranalysebefund darf, analog eines Röntgenbildes bei sonstigen medizinischen Abklärungen, immer nur in einem Gesamtkontext einer Fahreignungsbeurteilung betrachtet und interpretiert werden.

Die Abstinenzkontrolle mittels Haaranalyse gehört zu einem verkehrsmedizinischen Gesamtkonzept, welches mit der Erstabklärung beginnt und mit der Entlassung aus der Kontrolle endet. Die genauen Kenntnisse der Vorakten und somit auch die Kenntnis über das Vorliegen allfälliger weiterer verkehrsmedizinischer Erkrankungen ist ebenso bedeutsam wie die Tatsache, dass das weitere Vorgehen mit den Betroffenen besprochen und wo notwendig auch angepasst wird.

Nicht jeder, der bei der erstmaligen Abklärung die Auflage einer Drogen- und/oder Alkoholtotalabstinenz erhält, muss zwingend über 2-3 Jahre kontrolliert werden. Je nach primärer Ausgangslage und weiterer Entwicklung wird die Kontrolldauer angepasst. Häufig ist es sinnvoll, die Auflage im Sinne einer Fahrabstinenz zu lockern, um zu kontrollieren, ob jemand seinen Alkoholkonsum im sozial verträglichen Rahmen halten kann. Bei einer Drogenproblematik hängt die Kontrolldauer wesentlich davon ab, wie lange vorgängig Drogen konsumiert wurden, in welchem Ausmass und welche Reifungsprozesse in der Zwischenzeit beobachtet wurden.

Im Verlaufe der Kontrollen können zudem verkehrsrelevante Erkrankungen auftreten, die allenfalls die Fahreignung einschränken und weiterer Abklärungen bedürfen, oder eine Anpassung der Auflagen notwendig machen (beispielsweise eine Verschlechterung des Visus, eine neu aufgetretene psychische, neurologische oder internistische Erkrankung etc).

Die Fahreignungsbeurteilung hängt also von verschiedenen Faktoren ab und darf nicht auf einen negativen Haaranalysebefund reduziert werden. Kritisch wird die Situation bei einem positiven Nachweis von Ethylglucoronid oder Drogen in den Haaren. Die Interpretation der Befunde bedingt Fachkenntnisse und, sofern eine Ablehnung der Fahreignung notwendig ist, muss diese in einem Bericht entsprechend festgehalten und begründet werden. Gleiches gilt für eine allfällig notwendige Segmentierung der Haarprobe bzw. der Interpretation des sogenannten "Auswachsens" von Substanzen.

Selbstverständlich stehen Ihnen die Verantwortlichen der verkehrsmedizinischen Abteilungen der verschiedenen Institute jederzeit für ein Gespräch, in welchem das Ganze noch vertieft erklärt werden könnte, zu Verfügung.

Dr. med. Munira Haag-Dawoud
Fachärztin für Rechtsmedizin
Präsidentin der Sektion Verkehrsmedizin

